

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 128/09 B

L 5 KR 100/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 118/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10960 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h , den Richter D r . K r e t s c h m e r und die Richterin
D r . B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1957 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versichert gewesene Klägerin, die an sekundär progredienter Multipler Sklerose leidet, ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der ihr von März 2005 bis 28.2.2009 entstandenen Kosten (132 Euro pro Quartal, insgesamt 2.112 Euro) für das Mittel "Algonot plus" in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und ua ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Fall 2 SGB V: Das hier betroffene Mittel unterfiele - wäre es ein Arzneimittel - mangels erforderlicher arzneimittelrechtlicher Zulassung nicht der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung. Wäre "Algonot plus" dagegen als Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel einzustufen, scheitere die Leistungspflicht der Beklagten daran, dass solche Mittel grundsätzlich nicht beansprucht werden könnten und dass die Bestandteile des Mittels nicht unter die Ausnahmeregelungen fielen, die der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) nach § 31 Abs 1 Satz 2 SGB V in den Arzneimittel-Richtlinien festgelegt habe. Leistungsrechtliche Erleichterungen kämen weder unter dem Blickwinkel eines sog Seltenheitsfalls noch unter demjenigen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) in Betracht; die Krankheit der Klägerin sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht als lebensbedrohlich einzustufen und stehe einer solchen Krankheit auch nicht gleich. Ferner fehle es an einer nicht ganz fern liegenden Aussicht auf eine positive Einwirkung des Mittels auf den Krankheitsverlauf (Urteil vom 20.8.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig



und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klägerin formuliert die Rechtsfrage, "ob die Arzneimittelrichtlinien den gesetzlichen Anforderungen des § 34 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB V sowie § 92 Abs 2 Satz 2 SGB V entsprechen"; sie meint, die Vorgehensweise des GBA führe "zwangsläufig zu einem ... Systemversagen". Damit werden die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung indessen nicht erfüllt. Die Klägerin übersieht, dass sich das LSG in dem hier zu entscheidenden Fall - anders als in dem Beschwerdeverfahren B 1 KR 127/09 B - gar nicht auf Ausnahmeindikationen von der Verschreibungspflicht nach § 34 SGB V gestützt hat, sondern auf andere tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte (fehlende Arzneimittelzulassung; fehlende Ausnahmeindikation für Lebens- bzw Nahrungsergänzungsmittel nach § 31 Abs 1 Satz 2 SGB V). Damit aber fehlt es schon an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage.

- 5 2. Die Klägerin macht als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend, das LSG-Urteil weiche vom Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (aaO) ab. Auch damit kann sie jedoch nicht durchdringen. Um eine Rechtsprechungsdivergenz entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB *Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Das Beschwerdevorbringen enthält darauf bezogen keine hinreichenden Ausführungen. Es wird schon nicht behauptet, dass das LSG (das dem BVerfG folgen wollte) einen vom BVerfG abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, aus dem sich das Bedürfnis nach Herstellung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren ergibt. Geltend gemacht wird im Kern vielmehr nur, dass das LSG-Urteil auf einer fehlerhaften Anwendung der Rechtsprechung des BVerfG beruhe; dazu wird dann auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Klägerin verwiesen, welche abweichend von der Einschätzung des LSG das Kriterium der besonderen Krankheitsschwere erfüllten (die wiederum erst Voraussetzung für eine grundrechtsorientierte Erweiterung des Leistungsspektrums auf der Rechtsfolgenseite wäre). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht dazu, die angezweifelte sachliche Richtigkeit der Begründung des LSG erneut durch das BSG umfassend überprüfen zu lassen.
- 6 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

